

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1955

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
7. 4. 55	Siebente Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht . . . . .	87
2. 4. 55	Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	87
2. 4. 55	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	88
2. 4. 55	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe . . . . .	89
12. 4. 55	Bekanntmachung über die Vertretung des Vorstandes und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	89
7. 5. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	90

**Siebente Verordnung  
zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in  
Nordrhein-Westfalen geltende Recht.**

Vom 7. April 1955.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen v. 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo verordnet:

§ 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden Anwendung:

das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, v. 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung der Gesetze v. 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103), 1. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 291) und der Verordnung v. 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 127);

das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83), des § 78 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes v. 29. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 251);

die Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879 in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 751), des Gesetzes v. 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 307), des Gesetzes v. 30. November 1927 (Gesetzsamml. S. 201), der Verordnung v. 9. Dezember 1927, Art. 3 (Gesetzsamml. S. 204) und der Verordnung v. 14. März 1932, Zweiter Teil Kapitel VIII, Änderung der Schiedsmannsordnung (Gesetzsamml. S. 123).

§ 2

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe werden die gleichlautenden oder entgegenstehenden Bestimmungen des Lippischen Rechts aufgehoben, insbesondere:

das Lippische Forstdiebstahlsgesetz v. 20. Februar 1879 (L. V. Bd. 17 S. 549) in der Fassung der Gesetze v. 6. Januar 1881 (L. V. Bd. 18 S. 216), 7. Juni 1923 (L. V. Bd. 28 S. 159) und 14. November 1924 (L. V. Bd. 28 S. 763);

das Lippische Feld- und Forstpolizeigesetz v. 6. März 1894 (L. V. Bd. 21 S. 280) in der Fassung der Gesetze v. 26. März 1901 (L. V. Bd. 23 S. 275), 3. November 1922 (L. V. Bd. 27 S. 866), 27. März 1923 (L. V. Bd. 28 S. 70), 8. Juni 1923 (L. V. Bd. 28 S. 165) und 14. November 1924 (L. V. Bd. 28 S. 763);

die Lippische Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Juni 1926 (L. V. Bd. 29 S. 385).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 87.

**Satzung  
über über- und außerplanmäßige Ausgaben  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.**

Auf Grund der §§ 7 d und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) wird für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Satzung zur Durchführung der im § 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) gegebenen Bestimmungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben erlassen:

§ 1

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushaltspian gehören, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Landschaftsausschusses geleistet werden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrage von im Einzelfall bis zu 20 000 DM, kann der Kämmerer die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Dem Landschaftsausschuss ist hiervon mindestens vierteljährlich unter Vorlage einer Nachweisung Kenntnis zu geben. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushalt gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden. Können die Ausgaben aus Rücklagen gedeckt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Landschaftsverbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltspol nicht vorgesehen sind.

### § 2

Der Landschaftsausschuß kann zu dieser Satzung Durchführungsbestimmungen erlassen. Er kann insbesondere die ihm nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf von ihm zu bestimmende Fachausschüsse übertragen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 2. April 1955.

E. Bach Vorsitzender der Landschaftsversammlung.	Ribbheger Schriftführer der Landschaftsversammlung.
-----------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

Die vorstehende Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Münster, den 6. Mai 1955.

Dr. Köchling Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
--------------------------------------------------------------------

— GV. NW. 1955 S. 87.

## Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Auf Grund der §§ 7 d und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltspolans der Gemeinden v. 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 59), und zur Durchführung der im § 38 dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen wird für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Privatrechtliche Forderungen

##### 1. Stundung

Zur Stundung von privatrechtlichen Forderungen werden ermächtigt:

- bei Beträgen bis zu 10 000 DM im Einzelfalle für die Dauer bis zu einem Jahr, jedoch nicht über das laufende Rechnungsjahr hinaus, die Landesräte für ihren Geschäftsbereich;
- Bei Stundungen über das laufende Rechnungsjahr hinaus ist die Zustimmung des Kämmerers erforderlich;

- bei Beträgen bis zu 50 000 DM, auch über das laufende Rechnungsjahr hinaus, der Kämmerer;

- in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

##### 2. Niederschlagung

Zur Niederschlagung von privatrechtlichen Forderungen werden ermächtigt:

- bei Beträgen bis zu 10 000 DM der Kämmerer;
- in allen übrigen Fällen der Landschaftsausschuß.

##### 3. Erlaß

Zum Erlaß von privatrechtlichen Forderungen werden ermächtigt, wenn

- die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrage

der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, der Kämmerer (§ 38 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 GemHVO.),

- die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 38 Abs. 4 Ziff. 2 GemHVO.)

- bei Beträgen bis zu 1000 DM der Direktor des Landschaftsverbandes,
- in allen anderen Fällen der Landschaftsausschuß.

### § 2

#### Aenderung von Verträgen, Vergieiche

Zum Abschluß von Vergleichen und zur Änderung von Verträgen zum Nachteil des Landschaftsverbandes sind die Landesräte für ihren Geschäftsbereich befugt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Kämmerers, wenn im einzelnen Falle der Landschaftsverband um einen Wert von mehr als 5000 DM, in Bauangelegenheiten von mehr als 25 000 DM nachgeben soll.

Hat der Landschaftsausschuß oder ein Fachausschuß den Abschluß eines Vertrages beschlossen, so ist dieser Ausschuß bei der Änderung des Vertrages zu beteiligen.

### § 3

#### Vertragsstrafen

Vertragsstrafen dürfen von den Landesräten im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nur im Einvernehmen mit dem Kämmerer ganz oder teilweise aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder erstattet werden.

### § 4

#### Öffentlich-rechtliche Forderungen

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß öffentlich-rechtlicher Forderungen finden die im § 1 gegebenen Ermächtigungen für privatrechtliche Forderungen sinngemäß Anwendung.

### § 5

#### Bei der Rechnungsprüfung festgestellte Fehlbeträge

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach dessen Anhörung erlassen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann auf die Anhörung verzichten.

### § 6

#### Nachweis

Eine Nachweisung über die nach §§ 1 und 4 niedergeschlagenen und erlassenen Forderungen ist der Jahresrechnung beizufügen.

### § 7

#### Ansprüche gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter

Zum Erlaß von Ansprüchen gegen Beamte und Angestellte auf Erstattung von Fehlbeständen sowie von Ansprüchen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst ist der Landschaftsausschuß, zur Stundung und Niederschlagung der Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigt.

### § 8

#### Vertreter im Amt

Die nach dieser Satzung dem Direktor des Landschaftsverbandes zustehenden Befugnisse können bei dessen Verhinderung durch den Ersten Landesrat, die den Landesräten zustehenden Befugnisse bei deren Verhinderung durch ihre Vertreter (Landesrat) ausgeübt werden.

### § 9

Der Landschaftsausschuß kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf von ihm zu bestimmende Fachausschüsse übertragen.

### § 10

#### Durchführungsbestimmung

Für diese Satzung kann der Direktor des Landschaftsverbandes Durchführungsbestimmungen erlassen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaß- und Niederschlagung von Ansprüchen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen sowie über Vergleiche, Vertragsänderungen und über Stundung v. 30. 10. 1934 außer Kraft.

Münster, den 2. April 1955.

E. Bach	R i b b e h e g e r
Vorsitzender	Schriftführer
der	der
Landschaftsversammlung.	Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Münster, den 6. Mai 1955.

Dr. K ö c h l i n g	
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	
— GV. NW. 1955 S. 88.	

**Rechnungsprüfungsordnung  
für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.**

Auf Grund der §§ 7 d und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Wesafalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) wird für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Rechnungsprüfungsordnung als Satzung zur sinngemäßen Anwendung der in den §§ 98, 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) enthaltenen Bestimmungen erlassen:

**§ 1**

Der Landschaftsverband unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. In seiner sachlichen Tätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt dem Landschaftsausschuß unmittelbar verantwortlich.

Die Eigenschaft des Direktors des Landschaftsverbandes als Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Rechnungsprüfungsamtes bleibt unberührt.

**§ 2**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt

- die Prüfung der Rechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen des Landschaftsverbandes sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wird ferner übertragen

- die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschl. der Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- die Prüfung der Verwaltung, der Anstalten, der Wirtschaftsbetriebe und der sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
- die Prüfung von selbständigen Einrichtungen, soweit diese Prüfung dem Landschaftsverband obliegt oder von ihm übernommen ist.

**§ 3**

Die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung legt der Direktor des Landschaftsverbandes dem Rechnungsprüfungsausschuß vor, der sie mit seiner Stellungnahme an den Landschaftsausschuß weiterleitet.

Die Rechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der hierüber vorzulegende schriftliche Bericht (Schlußbericht) des Rechnungsprüfungsamtes ist unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes vorzulegen. Der Ausschuß berät den Bericht und legt seine Stellungnahme dem Landschaftsausschuß vor. Dieser gibt den Bericht des Ausschusses mit seiner eigenen Stellungnahme der Landschaftsversammlung zur Beschlusshandlung weiter.

**§ 4**

Der Landschaftsausschuß und der Rechnungsprüfungsausschuß können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen.

Der Direktor des Landschaftsverbandes kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. In wichtigeren Fällen hat er den Rechnungsprüfungsausschuß unverzüglich zu unterrichten.

**§ 5**

Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

Weicht bei einer Prüfung die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes von der einer Fachabteilung oder Einrichtung des Landschaftsverbandes ab, so entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Widerspricht diese Entscheidung nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes gesetzlichen Bestimmungen oder Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit, so hat das Rechnungsprüfungsamt den Landschaftsausschuß über den Rechnungsprüfungsausschuß zu unterrichten; dies erfolgt im allgemeinen mit dem Schlußbericht, in dringenden Fällen durch sofortige Berichterstattung, von der dem Direktor des Landschaftsverbandes gleichzeitig Kenntnis zu geben ist.

**§ 6**

Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses und auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt und abberufen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß Beamter sein. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und führt die Amtsbezeichnung Landesrechnungsdirektor. Die Prüfer sollen möglichst Beamte des gehobenen Dienstes sein, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingehend kennen, für technische und wirtschaftliche Prüfungsaufgaben entsprechend ausgebildet und nach Leistung und persönlichem Auftreten besonders geeignet sein.

**§ 7**

Mit dem Erlaß dieser Satzung werden alle Vorschriften und Anordnungen der Verwaltung des früheren Provinzialverbandes Westfalen über die Rechnungsprüfung aufgehoben.

**§ 8**

Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Bundesrechnungshof oder den Landesrechnungshof tätig ist, bleiben die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

**§ 9**

Diese Satzung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Münster, den 2. April 1955.

E. Bach	R i b b e h e g e r
Vorsitzender	Schriftführer
der	der
Landschaftsversammlung.	Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht.

Münster, den 6. Mai 1955.

Dr. K ö c h l i n g	
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	
— GV. NW. 1955 S. 89.	

**Bekanntmachung über die Vertretung des Vorstandes und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen.**

Vom 12. April 1955.

Nach § 11 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen vertritt der Vorstand die Landesversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich; soweit es sich nicht um die Vertretung in laufenden Verwaltungsgeschäften handelt. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand durch Beschuß v. 28. Februar 1955 seine Vertretungsbefugnisse auf den Vorsitzenden bzw. im Behinderungsfalle auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes übertragen.

Auf Vorschlag des Vorstandes sind von der Vertreterversammlung zu Geschäftsführern die Landesräte Schultze-Rhonhof, Nacken, Dr. Zumbansen, Dr. Dr. Grüt-

ters und Schirpenbach gewählt worden. Der Vorstand hat Landesrat Schultze-Rhonhof zum Vorsitzenden der Geschäftsführung gewählt.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung sind durch die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. Dezember 1954 bestätigt worden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesversicherungsanstalt“, der Vorsitzende der Geschäftsführung „Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt“.

Münster, den 12. April 1955.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen:

Dr. Zigan

Vorsitzender,

— GV. NW. 1955 S. 90.

**Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1955**

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)	Passiva	
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	—	Grundkapital . . . . .	—
Postscheckguthaben . . . . .	1	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—
Inlandswechsel . . . . .	223 330	+ 1 580	106 488
Wertpapiere		Einlagen	
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	1 163 421
b) sonstige . . . . .	89	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	375
Ausgleichsforderungen		c) von öffentlichen Verwaltungen	36 134
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	593 339	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	23 943
b) angekaufte . . . . .	3 453	e) von sonstigen inländischen Einlegern	66 914
Lombardforderungen gegen		f) von ausländischen Einlegern . . . . .	28 971
a) Wechsel . . . . .	290	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 319 758
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	3 057	—	11 100
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	1 708	Sonstige Verbindlichkeiten	7 816
Beteiligung an der Bdl . . . . .	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(140 224)
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—		
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—		
	1 510 142	1 510 142	
	+ 347 718	+ 347 718	

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1955

Reserve-Soll . . . . . 164 758  
Reserve-Ist . . . . . 553 703

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 16 078  
+ 212 711

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

\*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1955

	Veränderungen gegenüber dem Vormonat
Reserve-Soll . . . . .	994 152
Reserve-Ist . . . . .	1 155 926
Überschußreserven . . . . .	161 774
Summe der Überschreitungen . . . . .	162 662
Summe der Unterschreitungen . . . . .	888
Überschußreserven . . . . .	161 774

Düsseldorf, den 7. Mai 1955.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart.

Braune.

— GV. NW. 1955 S. 90.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)